

**Ordnung für das Praxissemester
für die Studiengänge
Biomathematik und Wirtschaftsmathematik
an der
Fachhochschule Koblenz,
Standort Remagen vom 23. Juli 2002
- Teilstudienordnung -**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Remagen II der Fachhochschule Koblenz hat am 28.11.2001 auf Grund des §72 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit §5 Abs. 2 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29, BS 223-9) die folgende Ordnung für das Praxissemester -Teilstudienordnung - beschlossen.

Sie wurde mit Schreiben vom 18. April 2002 dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Ordnung für das Praxissemester ist Teil der Studienordnung der Studiengänge „Biomathematik“ und „Wirtschaftsmathematik“ der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen und regelt das laut Studien- und Prüfungsordnung geforderte praktische Semester (Praxissemester).

**§ 2
Zweck des Praxissemesters**

Die Studierenden sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbstständig an einem Projekt arbeiten. Hierbei sollen die während des Studiums erworbenen Qualifikationen vertieft werden. Das Praxissemester wird mit einem schriftlichen Bericht und einem Seminarvortrag über das Praxisprojekt abgeschlossen.

**§ 3
Dauer des Praxissemesters**

Das Praxissemester umfasst einschließlich des praxisbegleitenden Seminars einen Zeitraum von 20 Wochen, wobei mindestens 16 Wochen in der Praxis abgeleistet werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Für den Abschluß der Projektarbeit und das praxisbegleitende Seminar sind insgesamt 4 Wochen vorgesehen.

**§ 4
Zulassung**

Das Praxissemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in allen Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten. Praxissemester, die im Ausland durchgeführt werden, werden anerkannt, soweit die Bestimmungen dieser Ordnung erfüllt sind.

Basis für das Praxissemester ist ein Vertrag zwischen dem jeweiligen Unternehmen und der oder dem Studierenden. Dieser Vertrag wird im Sinne der Praxissemester- und der Prüfungsordnung erst gültig, wenn ihn der Betreuer an der Hochschule gegengezeichnet hat.

- 1) Die Verpflichtungen der Praxisstelle:
 - a) Es ist eine fachlich qualifizierte Person für die Betreuung der jeweiligen Studierenden zu benennen.
 - b) Es ist ein Projekt festzulegen und dazu eine Kurzbeschreibung zu erstellen, die der Hochschule zur Verfügung gestellt wird.
 - c) Die Studierenden sind für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
 - d) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende und Präsenzzeiten der Praxiszeit sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.
 - e) Der zum Abschluss des Projektes von der oder dem Studierenden zu erstellende Bericht ist von der betrieblich betreuende Person abzuzeichnen.
 - f) Die betrieblich betreuende Person erstellt eine Bewertung der oder des Studierenden anhand des von der Hochschule erstellten Evaluationsbogens.

- 2) Die Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) Die vertraglich vereinbarte Praxiszeit ist wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
 - b) Die Anordnungen der Praxisstelle und die geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
 - c) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen mitzuteilen.
 - d) Der Kontakt zur betreuenden Person der Hochschule ist aufrecht zu erhalten. Sie ist in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Projektarbeit zu unterrichten.

- 3) Die Verpflichtungen der Hochschule:
 - a) Der Prüfungsausschuss bestellt eine betreuende Person (Professorin oder Professor oder Person gemäß Fachhochschulgesetz §§ 47, 50 und 51) der Projektarbeit.
 - b) Die betreuende Person der Hochschule der Projektarbeit gibt das Thema in Absprache mit der betreuenden Person der Praxisstelle aus.
 - c) Die Schweigepflicht ist einzuhalten.

§ 6 Praxisbegleitendes Seminar

Im praxisbegleitenden Seminar sollen die Studierenden die Befähigung erwerben, Aufgaben aus der Praxis verständlich zu präsentieren, zur Diskussion zu stellen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Insbesondere wird am Ende des Praxissemesters in einem Vortrag über das bearbeitete Projekt berichtet.

§ 7 Status der Studierenden in der Praxis

Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen immatrikuliert - mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender.

Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 8 Studiennachweis und Anerkennung

Zur Anerkennung des Praxissemesters durch die Fachhochschule sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 1d.
2. Nachweis über die Teilnahme am praxisbegleitenden Seminar gemäß § 6.
3. Bewertung der Praxistätigkeit durch den externen Betreuer.
4. Schriftlicher Bericht über das Praxisprojekt.

Für Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland durchführen, gelten entsprechende Regelungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt drei Monate nach Anzeige bei dem zuständigen Ministerium in Kraft.

Remagen, den 23. Juli 2002

Prof. Dr. rer. nat. Peter Harth
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Technik